Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 30 (1955)

Heft: 4

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wohnbaugenossenschaft Pro Familia



Photo W. Troxler, Thun

UMSCHAU

Der Bundespräsident zur Schweizer Mustermesse in Basel 16.–26. April 1955

Die Schweizer Mustermesse, gleichzeitig Synthese und Versuchsfeld unserer Wirtschaft, wird zum 39. Mal eine Tradition wiederholen, deren Sinn hervorzuheben sich ziemt. Ihre Bedeutung ist beträchtlich. Hunderttausende von Besuchern finden sich alljährlich ein, im Bewußtsein, einen in anziehendster Weise dargebotenen, vollständigen Überblick über die schweizerische industrielle Produktion zu erhalten.

Die Messe 1955 wird den vorhergehenden in nichts nachstehen. Ich wünsche, daß sie Zeugnis von der Vollkraft einer – trotz der immer größer werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt – prosperierenden Wirtschaft ablegt. Neue Schwierigkeiten sind aufgetaucht, besonders veranschaulicht durch die Hindernisse, denen heute die Ausfuhr unserer Uhren nach den Vereinigten Staaten begegnet. Möge die Mustermesse in Basel

wiederum einen Beweis bieten für die Qualität unserer Erzeugnisse und für die Fähigkeiten unserer Industrie, den anspruchsvollsten Bedürfnissen der modernen technischen Entwicklung gerecht zu werden.

Wenn die Mustermesse ihre Pforten wieder öffnet, möchte ich Herrn Prof. Th. Brogle, der sie seit 1938 mit so großer Kompetenz leitete und so viel zu ihrer heutigen Entwicklung beitrug, meine Erkenntlichkeit zum Ausdruck bringen. Meine besten Wünsche gelten auch seinem Nachfolger, Herrn Dr. Hauswirth. Ich bin sicher, daß unter dessen Leitung die Basler Mustermesse weiterhin in nützlichster und wirksamster Weise der schweizerischen Volkswirtschaft dienen wird.

Max Petitpierre, Bundespräsident

Entscheide zur Frage der Preisüberwachung

(Mitteilungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle)

Altes oder neues Recht? Begriff «Gesuch»; Art. 46 VMK Maßgebend für die Anwendung der alten oder neuen Vorschriften ist gemäß Art. 46 der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes das Datum der Gesuchseinreichung.

Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission ließ eine Anzeige des Mieters oder ein Handeln von Amtes wegen nicht als «Gesuch» im Sinne des genannten Gesetzesartikels gelten.

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 10. November 1954 in Sachen J. E.-L. in E. (MR 12 246).

Höchstzulässiger Mietzins bei widerrechtlicher Erhöhung; Art. 4 VMK

Der am 31. Dezember 1953 effektiv eingenommene Mietzins ist nicht unbedingt dem höchstzulässigen im Sinne von Art. 4 der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts gleichzusetzen. Vielmehr besteht die Möglichkeit, daß ein Hauseigentümer die Mietzinse ohne Bewilligung der zuständigen Behörde erhöht hat und somit einen ungesetzlichen Betrag bezog. Ein solcher wird nun aber durch die Verordnung in keiner Weise sanktioniert. Vielmehr ist in Fällen, in denen ein nicht bewilligter Aufschlag vorgenommen wurde, der zulässige Stand des Mietzinses festzustellen, das heißt der am 31. August 1939 effektiv bezahlte respektiv der gemäß seitherigen generellen oder individuellen behördlichen Bewilli-

gungen zulässige Mietzins. Dazu ist dann die Erhöhung für allfällige Mehrleistungen des Vermieters zu bewilligen.

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 10. November 1954 in Sachen J. E.-L. in E. (MR 12 246).

Keine rückwirkende Bewilligung

Im Interesse der Rechtssicherheit darf der Bewilligung einer Mietzinserhöhung keine rückwirkende Kraft über das Gesuchsdatum hinaus zuerkannt werden. Die Mietzinserhöhung ist in allen Fällen frühestens mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zuzugestehen.

Mietzinserhöhungsbewilligungen wegen wertvermehrender Verbesserungen sind daher nur unter der Voraussetzung vom Datum der Fertigstellung der Wertvermehrung an zulässig (Art. 7, Abs. 2, der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts), daß das Mietzinserhöhungsgesuch in diesem Zeitpunkte schon eingereicht worden war.

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 10. November 1954 in Sachen J. E.-L. in E. (MR 12 246).

DIE SEITE DER FRAU

Schweiz, Institut für Hauswirtschaft

Hausfrauen zu Stadt und Land! Besuchen Sie die Mustermesse? Dann laden wir Sie freundlich ein, auch unseren Stand zu besichtigen; wir werden Ihnen gerne die vielen geprüften Dinge zeigen und Ihnen manchen Ratschlag mit auf den Weg geben können.

Vor allem sichern Sie sich unsern über fünfzigseitigen Sammelprospekt, den wir gratis abgeben. Sie können ihn auch direkt vom Büro verlangen.

Schweizerisches Institut für Hauswirtschaft, Nelkenstraße 17, Zürich 6.

Die linden Lüfte sind erwacht!

Genau auf den Tag, den der Kalender für den Frühlingsbeginn bestimmt hat, fingen die linden Lüfte an zu säuseln. Es war dies einigermaßen erstaunlich, indem wir arme Erdenwürmer uns schon ziemlich daran gewöhnt haben, daß auch in dieser Hinsicht das Chaos ausgebrochen ist und sämtliche fixen Punkte ins Wanken gekommen sind.

Die Umstellung vom winterlichen auf den frühlingshaften Habitus erfolgte schlagartig. Meine kleine Tochter eröffnete mir, daß sie unbedingt eine dünnere Jacke benötige. Ferner mußte ich sofort das Springseil für sie hervorsuchen, und der Gatte wurde von ihr eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß er jetzt oder nie Marmeln zu kaufen habe. Als gehorsame Eltern taten wir also. Am nächsten Mittag bereits setzte die

Kampagne für die Kniestrümpfe auf mein dieszüglich völlig unvorbereitetes Gemüt ein. Diesmal aber ermannte ich mich und wies ihr Ansinnen energisch zurück.

Wie Figura zeigt, hat das Abwerfen der winterlichen Hülle in der Natur unweigerlich zur Folge, daß die weibliche Seele sich diesem Vorgange anzuschließen wünscht. Schon seit einiger Zeit konnte man nach dem Mittagessen die Genossenschafterinnen unserer Siedlung in kleinen Gruppen zur Stadt wandern sehen, allwo sie an Modeschauen teilnahmen und sich darüber aufklären ließen, was im diesjährigen Frühling zur Auffrischung ihrer Fassade zu tun das Richtige sei.

Neben diesem tiefgefühlten Bedürfnis, parallel zum Keimen und Sprießen in der Natur, die äußere Erscheinung diesem Erneuerungsprozeß anzupassen, macht sich aber ein weiteres, mindestens ebenso charakteristisches bemerkbar. Das Thema der Frühlingsputzete liegt schon seit Wochen in der Luft! Obwohl Männer im allgemeinen diesem Kehraus in ihren Wohnungen und Häusern völlig verständnislos und ablehnend gegenüberstehen und ihn tout simplement überflüssig und widerwärtig finden, scheint er einem urtümlichen Drange der weiblichen Psyche zu entsprechen. Wahrscheinlich haben schon vor vielen Jahrtausenden die Neandertalerinnen in der warmen Frühlingssonne ihre Höhlen ausgeräumt, ausgefegt und die Winterfelle ins Freie gehängt. Gegen einen solchen Atavismus kommt kein männliches Raisonnement auf! Es bleibt nichts anderes übrig, als seine Auswirkung schweigend zu ertragen oder die Flucht zu ergreifen. Vermutlich benützten die Männer im Neandertal das letztere Mittel, um der Reinlichkeitswut ihrer Frauen zu entgehen, und gingen ein paar Tage auf die Jagd. Leider ist es in unseren ach so komplizierten zivilisierten Verhältnissen nicht mehr so leicht, den Finkenstrich zu nehmen. Dies ist insofern bedauerlich, als die Frühlingsputzete mit der zunehmenden Zivilisation die Tendenz hat, umfassender und langwieriger zu sein. Sie kann gelegentlich wochenlang dauern. Je mehr wir besitzen, je gepflegter wir wohnen, um so mehr gibt es zu reinigen und zu glänzen, ein Beweis dafür, daß die Zivilisation auch nicht eitel Wonne bedeutet. Nicht um-